

Vorvertragliche Informationen zur vollstationären Pflege  
im Pflegezentrum Hans-Klenk-Haus  
nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz



Sehr geehrte interessierte Person,

um Ihnen die Entscheidung zu erleichtern und den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten nachzukommen, haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengestellt. Ergänzend erhalten Sie ein Musterexemplar des bei uns verwendeten Heimvertrags. Dieser enthält weitere Konkretisierungen der einzelnen Leistungen.

Wir freuen uns darauf, Ihnen weitere Fragen im persönlichen Gespräch beantworten zu dürfen. Bitte nehmen Sie dazu einfach Kontakt mit uns auf.

## **1. Kontaktdaten und Ansprechpersonen**

AWO Pflegezentrum Hans-Klenk-Haus

Talstraße 22-24, 71634 Ludwigsburg  
Telefon 07141-2849-0, Telefax 07141-2849-99  
Email: Hans-Klenk-Haus@awo-ludwigsburg.de  
Internet: www.awo-ludwigsburg.de

Träger der Einrichtung

AWO Ludwigsburg gGmbH für Sozialarbeit und soziale Dienstleistungen

Einrichtungsleitung

Herr Gabriel Baumann  
Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Telefon 07141 2849 0 g.baumann@awo-ludwigsburg.de

Pflegedienstleitung

Frau Fanny Towse-Kuschel  
Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Telefon 07141 2849 0 pdl@awo-ludwigsburg.de

Verwaltung

Frau Katharina Gardyan, Herr Gennaro Auletta  
Mo – Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Telefon 07141 2849 0 verwaltunghkh@awo-ludwigsburg.de

Vorsitzende des Heimbeirats

Frau Renate Haberhauer  
Terminvereinbarung über die Verwaltung  
Mo – Do von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Telefon 07141-2849-0

## **2. Lage der Einrichtung**

Lage im Ort

Das Hans-Klenk-Haus befindet sich nahe dem Stadtzentrum im Stadtteil „Untere Stadt“.

Verkehrsanbindung

Zum Bahnhof (DB und S-Bahn) beträgt der Fußweg ca. 15 Minuten, die nächste Bushaltestelle befindet sich in der Talstraße, Entfernung ca. 50 m.

Einkaufsmöglichkeiten

Einkaufsmöglichkeiten befinden sich im nahegelegenen Stadtzentrum.

### **3. Leistungsprofil der Einrichtung**

Das Hans-Klenk-Haus ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI mit den Pflegekassen zur vollstationären Langzeitpflege von Pflegebedürftigen zugelassen. Durch den Versorgungsvertrag wird gleichzeitig das Versorgungskonzept definiert.

#### **3.1. Besondere Versorgungs- und Betreuungsangebote / Zielgruppen**

Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (demenziell Erkrankte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)

#### **3.2. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)**

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich,
- Aufnahme von beatmeten Personen,
- Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden können.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

### **4. Platzangebot und Ausstattung der Einrichtung**

Die Einrichtung verfügt über folgendes Platzangebot:

Langzeitpflege 90 Plätze in Einzelzimmern in 3 Wohnbereichen mit je 30 Plätzen.

Ausstattungsmerkmale der Zimmer und der Einrichtung / Infrastruktur:

- Baujahr 2002
- Zimmergrößen von 22 bis 24 m<sup>2</sup>
- WC / Sanitärbereich  
42 Zimmer mit eigenem Bad (WC / Waschbecken / Dusche)  
48 Zimmer mit Vorraum\* und Tandembad\*/ WC  
(\*für zwei Zimmer steht ein Vorraum und ein Sanitärbereich mit WC, Waschbecken, Dusche zur Verfügung)
- 1 Pflegebad
- Standardmöblierung  
1 Pflegebett, 1 Pflegenachttisch, 1 Esstisch, 1 Stuhl mit Armlehnen, 1 Stuhl ohne Armlehnen, 1 Kleider- und Wäscheschrank, Notrufanlage, TV-Kabelanschluss, Telefonanschluss, Gardinen, Beleuchtung.
- Teilmöblierung  
Eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände können im Einvernehmen mit der Einrichtung mitgebracht werden.

Die Einrichtung verfügt über:

- Außengarten
- Innenhofgarten = Therapiegarten
- Gemeinschaftsräume
- Therapieräume
- Räumlichkeiten zur Fest- bzw. Feiertagsgestaltung
- Cafeteria

- Getränke- und Snackautomaten (Heiß- und Kaltgetränke, süße und salzige Snacks)
- Friseursalon
- Wellnessoase
- Internetzugang
- Haustiere nach Rücksprache mit der Einrichtung

Möglichkeit des Kennenlernens der Einrichtung:

- Teilnahme an Mahlzeiten vor dem Einzug
- Teilnahme an Gruppenaktivitäten vor dem Einzug
- Gespräche mit Heimbeirat und / oder Bewohnendenpaten

## **5. Leistungsangebote**

Das Leistungsangebot unserer Einrichtung umfasst:

### **5.1. Regelleistungen für alle Bewohnenden**

Die vollstationäre Versorgung umfasst eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich verbindlich zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Bewohnenden umfassen folgende Leistungen:

### **5.2. Unterkunft**

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass Bewohnende nur deren persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen brauchen. Soweit diese maschinenwaschbar ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung (vgl. hierzu auch § 4 des Muster-Heimvertrags).

### **5.3. Verpflegung**

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies berücksichtigt (vgl. hierzu auch § 5 des Muster-Heimvertrags). Ein Speiseplan ist beispielhaft beigefügt.

### **5.4. Allgemeine Pflege und Betreuungsleistungen**

Die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Hierzu gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung sowie Leistungen der sozialen Betreuung.

Der Umfang der erforderlichen Leistungen richtet sich nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse bzw. die private Pflegeversicherung festgestellt, die aufgrund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) bzw. durch Medicproof oder andere beauftragte Gutachtende die Ermittlung eines Pflegegrads vornehmen. Bei Empfangenden von Sozialhilfe kann auch eine Feststellung des Bedarfs durch die Sozialhilfetragenden erfolgen. In den übrigen Fällen wird der Bedarf durch die Einrichtung festgestellt.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflegeerleichterung dienen, werden diese von der Einrichtung gestellt. Individuelle Hilfsmittel, die in

den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung fallen, werden für Bewohnende vom Arzt verordnet (z.B. individuell angepasste Rollstühle).

Weitere Details zu den erforderlichen Pflege- oder Betreuungsleistungen können der Anlage 2 zum Muster-Heimvertrag entnommen werden.

Im sozialpflegerischen Bereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote:

- Beschäftigungstherapie
- Gedächtnistraining
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten
- Singen, Spielen, Musizieren
- Sitztanz, Gymnastik
- Kochen und Backen
- Vorlesestunden
- Ausflüge
- Feste und Feiern
- Hauszeitung

Änderungen bleiben vorbehalten. Ein Veranstaltungskalender ist beispielhaft beigelegt.

#### 5.5. Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Bewohnende mit den Pflegegraden 1–5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.ä. Die Bewohnenden werden hierbei von den Mitarbeitern der Einrichtung betreut und begleitet und zu einer Teilnahme motiviert und aktiviert. Ein Wochenplan ist beispielhaft beigelegt.

Das zusätzliche Betreuungsangebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung bzw. vom Sozialamt oder Versorgungsamt finanziert wird.

#### 5.6. Zusatzleistungen

Bei den Zusatzleistungen handelt es sich um Leistungen, die zusätzlichen Komfort und Service bieten. Da es sich bei den Zusatzleistungen um Leistungen handelt, die nach Auffassung der Pflegekassen und Sozialhilfe nicht notwendiger Bestandteil einer vollstationären Versorgung sind, sind die Kosten immer von Bewohnenden selbst zu tragen.

Die aktuelle Liste der Zusatzleistungen kann der Anlage 4 des Muster-Heimvertrags entnommen werden.

Die Einrichtung ist berechtigt, das Angebot an Zusatzleistungen zu verändern.

### 6. Tägliches Heimentgelt

Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte der Anlage 5 des Muster-Heimvertrages.

### 7. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Kraft Gesetzes sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

#### 7.1. Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die Regelleistungen werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert. Der Rahmenvertrag wird zwischen

den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetzes unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die **zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung § 43b SGB XI** werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreises vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen oder findet sie keine Fortsetzung, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an **Zusatzleistungen** bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

#### 7.2. Änderung von Leistungen und Entgelt aufgrund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs der Bewohnenden

Aufgrund von Änderungen beim Pflege- oder Betreuungsbedarf von Bewohnenden können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziffer IV ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet. Bei Bewohnenden, die Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie die erforderlichen Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nehmen Bewohnende das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt.

Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

#### 7.3. Änderungen des Entgelts aufgrund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich Berechnungsgrundlagen regelmäßig verändern (z.B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelskosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird von Bewohnenden frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

## 8. Darstellung der Qualität / Heimaufsichtsprüfung

### 8.1. Bewertung der Versorgungsergebnisse

Die Pflegeeinrichtungen erheben 2-mal pro Jahr Bestimmte Versorgungsergebnisse, die von der Datenauswertungsstelle und ggf. vom MDK und dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) auf ihre Plausibilität geprüft werden. Die daraus errechneten Indikatorenergebnisse (Übersicht) sind in der Verwaltung einsehbar.

### 8.2. Ergebnis der letzten Qualitätsprüfung durch den MDK / PKV-Prüfdienst

Der MDK und der PKV-Prüfdienst prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Einrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung. Die letzte Begehung der Einrichtung durch einen Prüfdienst hat am 29.01.2025 stattgefunden.

### 8.3. Heimaufsichtsprüfung

Neben dem MDK bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Einrichtungen. Die letzte Prüfung durch die Heimaufsicht in unserer Einrichtung war am 05.06.2024. Der aktuelle Prüfbericht liegt in der Verwaltung aus. Künftige Bewohnende bzw.

deren Vertretende haben das Recht eine Kopie des aktuellen Prüfberichts zu erhalten. Wenn Sie die Aushändigung einer Kopie des Prüfberichtes wünschen, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeitenden in der Verwaltung.

In der Einrichtung wird das Ergebnis der MDK-Prüfung veröffentlicht, nähere Informationen dazu, zum Qualitätsmanagement und sonstigen Prüfungen erhalten Sie auf der Homepage der Einrichtung oder auf Nachfrage bei der Einrichtungsleitung.

## **9. Information zur Verarbeitung von Bewohnendendaten**

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnenden und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen finden Sie in Anlage 7a in Form eines Informationsblattes zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht.

## **10. Empfangsbekenntnis**

Hiermit erkläre ich, jeweils eine Ausfertigung von

- ⊗ den vorvertraglichen Informationen
- ⊗ des Muster-Heimvertrags mit Anlagen zum Heimvertrag
- ⊗ den aktuellen Speiseplan
- ⊗ den aktuellen Veranstaltungskalender
- ⊗ Infoblatt Wäscherei

erhalten zu haben.

---

(Unterschrift interessierte Person oder bevollmächtigte, vertretende bzw. betreuende Person)